

Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 11. Februar 2004

Gliederung

Präambel

- 
- § 1 Allgemeine Vorschrift
 - § 2 Name, Rechtsstellung und Gebiet der Gemeinde
 - § 3 Bildung von Ortsteilen
 - § 4 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
 - § 5 Gemeindevertretung
 - § 6 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner
 - § 7 Vorsitz in der Gemeindevertretung
 - § 8 Bürgermeister
 - § 9 Gemeindebedienstete
 - § 10 Ortsbeiräte
 - § 11 Wahlverfahren für die Ortsbeiräte
 - § 12 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
 - § 13 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte
 - § 14 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
 - § 15 Gleichberechtigung von Frau und Mann
 - § 16 Ausschüsse
 - § 17 Hauptausschuss
 - § 18 Entschädigung
 - § 19 Bekanntmachung
 - § 20 In-Kraft-Treten

Präambel

Gemäß § 6 und 35 Absatz 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S.172, 174), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 11. Februar 2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2

Name, Rechtsstellung und Gebiet der Gemeinde

Die Gemeinde führt den Namen „Letschin“.

(1) Die Gemeinde Letschin hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde im Landkreis Märkisch-Oderland.

(2) Die Gemeinde Letschin umfasst die Gemarkungen:

- | | | |
|--------------------|-------------------|--------------------|
| 1. Groß Neuendorf | 7. Neubarnim | 13. Solikante |
| 2. Kiehnwerder | 8. Neu Rosenthal | 14. Sophienthal |
| 3. Kienitz | 9. Ortwig | 15. Steintoch |
| 4. Klein Neuendorf | 10. Ortwig Graben | 16. Wilhelmsaue |
| 5. Letschin | 11. Posedin | 17. Zelliner Loose |
| 6. Mehrin Graben | 12. Sietzing | |

§ 3

Bildung von Ortsteilen

Die Gemeinde Letschin bildet gemäß § 54 GO die folgenden Ortsteile mit ihren bewohnten Gemeindeteilen:

1. Ortsteil Gieshof-Zelliner Loose,
2. Ortsteil Groß Neuendorf,
3. Ortsteil Kiehnwerder, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Kiehnwerder und Neu Rosenthal,
4. Ortsteil Kienitz, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Kienitz und Kienitz Nord,
5. Ortsteil Letschin, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Forstacker, Letschin, Solikante und Wilhelmsaue,
6. Ortsteil Neubarnim,
7. Ortsteil Ortwig, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Ortwig und Ortwig Graben,
8. Ortsteil Sietzing, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Klein Neuendorf, Posedin und Sietzing,
9. Ortsteil Sophienthal, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Sophienthal, Sydowswiese und Rehfeld,
10. Ortsteil Steintoch, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Steintoch, Voßberg und Wollup.

§ 4

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Silber auf grünem Boden einen grünen, von einer goldenen Schlange umwundenen Eichenstumpf mit beiderseits drei Blättern, darauf ein goldbewehrter roter Hahn mit erhobenem rechten Fuß. Die Abbildung des Gemeindewappens erfolgt in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist dreistreifig im Verhältnis 1:2:1 in den Farben Weiß-Grün-Weiß und mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen. Die Abbildung der Gemeindeflagge erfolgt in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde mit einem Durchmesser von 20 und 35 mm zeigt in der Mitte das Wappen der Gemeinde Letschin. Die Beschriftung ist in Kapitalschrift (lateinische Großbuchstaben) auszuführen und zeigt im oberen Halbkreis die Umschrift „GEMEINDE LETSCHIN“ und im unteren Halbkreis die Umschrift „LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND“. Die Abgrenzung des oberen und untern Halbkreises erfolgt durch Sternchen. Die Gemeinde führt die Siegel Nummer eins bis sieben. Die Nummerierung ist mittig über dem Gemeindewappen auszuführen.
- (4) Die Abbildung des Gemeindewappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über den Gebrauch des Wappens für andere als in Satz 1 genannten Zwecke entscheidet der Hauptausschuss. Die Gemeindevertretung kann hierzu Richtlinien erlassen.
- (5) Die Wappen der bisherigen Gemeinden bleiben als Ortsteilsymbol erhalten und können durch die Ortsteile zur Identitätswahrung verwendet werden.

§ 5

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein. § 42 (1) Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht zugerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 GO getroffen werden müsste.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 19 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- (4) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 44 GO insbesondere bei der Behandlung folgender Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
1. Personalangelegenheiten, soweit sie den persönlichen Lebensbereich oder den Schutz persönlicher Daten betreffen, mit Ausnahme von Wahlen,
 2. Disziplinarangelegenheiten,
 3. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,
 5. Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium,
 6. die erstmalige Beratung über Zuschüsse,
 7. Zuschüsse an Dritte, soweit deren wirtschaftliche Situation offen gelegt wird,
 8. Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung und
 9. Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner

- (1) Ein Gemeindevertreter kann Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen. Die Anträge sind spätestens in der Sitzung der Gemeindevertretung, in der sie behandelt werden, schriftlich dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu übergeben. Die Begründung der Anträge kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (2) Gemeindevertretern, die an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, in denen sie nicht vertreten sind, ist auf ihren Antrag das Rederecht zu erteilen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen; bei einer Ausschusssitzung hat er außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung bzw. nach ihrer Berufung schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der Beruf, mit Angabe des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (5) Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Vorsitz in der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung wählt in ihrer ersten Sitzung den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister führt gemäß § 63 Abs. 1 Buchstabe e) GO die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Als laufende Verwaltung ist ein Geschäft anzusehen,
 1. das mehr oder weniger gleichförmig immer wieder vorkommt,
 2. das haushaltsrechtlich verankert ist,
 3. das sachlich und finanziell wenig erheblich ist oder
 4. das zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Gemeindeverwaltung notwendig ist.
- (2) Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es 25.000 € übersteigt.

§ 9 Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeindevertretung überträgt dem Bürgermeister die Entscheidung:
 1. über die Einstellung und Entlassung von Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe VI b BAT-O und
 2. über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe VI b BAT-O und Arbeitern unterzeichnet der Bürgermeister.

§ 10 Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsbeiräte entscheiden über folgende ihren Ortsteil betreffende Angelegenheiten:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen und Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (2) Die Ortsbeiräte entscheiden im Rahmen der von der Gemeindevertretung im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel über deren Verwendung zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen in ihrem Ortsteil.
- (3) *Jeder Ortsbeirat tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 5 (4) gilt entsprechend. Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 6 (1) und (3) entsprechende Anwendung.*
- (4) *Der Ortsbürgermeister beruft die Sitzung der Ortsbeirat ein. § 42 (1) Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht zugerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 7. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einem vollen Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Ortsbeirat kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter*

Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden.

- (5) *Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates werden nach § 19 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.*

§ 11

Wahlverfahren für die Ortsbeiräte

- (1) In den Ortsteilen Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch werden Ortsbeiräte mit jeweils drei Mitglieder, im Ortsteil Letschin mit fünf Mitglieder, für den Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt der neugewählten Ortsbeiräte.
- (2) Die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Kienitz, Letschin und Steintoch findet nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes statt. Die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Neubarnim, Ortwig, Sietzing und Sophienthal erfolgt in einer Bürgerversammlung dieser Ortsteile.
- (3) Die Einberufung der Bürgerversammlung zur Wahl des Ortsbeirates erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Ist das Amt des Ortsbürgermeisters nicht besetzt, erfolgt die Einberufung durch den hauptamtlichen Bürgermeister. Die Einberufung der Bürgerversammlung ist mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsbeirates sowie mit Hinweisen über die Vorschlagsberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlrecht und das Wahlverfahren zu verbinden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung ist mindestens 10 volle Tage vor der Bürgerversammlung im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt zu machen. Für die öffentliche Bekanntmachung gilt § 19 Absatz 4 und 6 der Satzung entsprechend.
- (5) Der Ortsbürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Ist das Amt des Ortsbürgermeisters nicht besetzt, wählt die Bürgerversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Wahl des Ortsbeirates in der Bürgerversammlung erfolgt, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zehn vom Hundert der wahlberechtigten Bürger des Ortsteils anwesend sind. Das Wahlquorum ist vor Beginn der Wahlhandlung festzustellen und durch den Versammlungsleiter bekannt zugeben.
- (7) Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates können nach Bekanntgabe und in der Bürgerversammlung mündlich oder schriftlich unterbreitet werden. Vorschlagsberechtigt ist jeder Bürger des Ortsteiles. Die Vorgeschlagenen haben vor der Wahl ihr Einverständnis zu erklären.
- (8) Wahlberechtigt ist, wer am Tag der Bürgerversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Ortsteil seinen ständigen Wohnsitz hat und nicht nach § 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
- (9) Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Tag der Bürgerversammlung seit mindestens drei Monaten im Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz haben. Die Wählbarkeit bzw. Wahlberechtigung ist vor Beginn der Bürgerversammlung vom Bürger durch ein geeignetes Dokument nachzuweisen. Die Kontrolle erfolgt mittels Wählerverzeichnis.

- (10) Gewählt wird geheim. Für die Durchführung der Wahlhandlung bestimmt die Bürgerversammlung aus der Mitte der wahlberechtigten Teilnehmer einen Wahlvorstand dem drei Personen angehören. Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte den Wahlvorsteher und Schriftführer.
- (11) Für die Wahl des Ortsbeirates hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Versammlungsleiter in der Bürgerversammlung zu erklären, dass sie die Wahl annehmen.
- (12) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung bekannt gegeben. Über die Wahl und die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und von zwei weiteren Teilnehmern der Bürgerversammlung zu unterzeichnen.
- (13) Der Ortsbeirat tritt spätestens am dreißigsten Tag nach seiner Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Ist das Amt des Ortsbürgermeisters nicht besetzt, erfolgt die Einberufung durch den Bürgermeister. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

§ 12

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte bis zum Tag der Sitzung einzusehen.
- (2) Das Recht der Einsicht kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Letschin in der Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin, nach möglichst zweitägiger Voranmeldung wahrgenommen werden.
- (3) Die Gemeindevertretung unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde durch öffentlich Aushang gemäß § 19.
- (4) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sind durch die Gemeindevertretung mit den Einwohnern in den Ortsteilen im Rahmen des § 17 Gemeindeordnung zu erörtern.

§ 13

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte

- (1) Der Gemeindevertretung ist die Entscheidung vorbehalten ein Grundstück zu veräußern.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 100.000 € übersteigt.
- (3) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft bei einem Wert ab 25.000 € bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss.
- (4) Rechtsgeschäfte, die einen Grundstücks- und Vermögenswert von 25.000 € nicht übersteigen, sind Geschäfte der laufenden Verwaltung und somit vom Bürgermeister zu entscheiden.

§ 14 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung wird von dem an Lebensjahren ältesten Gemeindevertreter, die Vertreter des Vorsitzenden und die übrigen Gemeindevertreter werden vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur gesetzesmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Gemeindevertreter sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (3) Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:
„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde Letschin erfüllen werde.“

§ 15 Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Weicht die Auffassung des Gleichstellungsbeauftragten entsprechend § 23 (2) Gemeindeordnung von der, des Bürgermeisters ab, hat der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise auf der nächst folgenden ordentlichen Sitzung und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in der Sitzung persönlich vorzutragen.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte nachstehende Fachausschüsse:
 1. Finanzausschuss,
 2. Bau-, Ordnungs-, Wirtschafts- und Sanierungsausschuss,
 3. Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Kultur.Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- (2) Die Fachausschüsse werden mit je 5 Mitgliedern und 3 sachkundigen Einwohnern besetzt.
- (3) Auf Beschluss der Gemeindevertretung können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Aufgaben, Zeitraum und Zusammensetzung der zeitweiligen Ausschüsse sind von der Gemeindevertretung festzulegen.
- (4) Die Bildung der Ausschüsse wird nach § 50 Abs. 2 bis Abs. 5 Gemeindeordnung bestimmt. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der

Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Stellvertreter der Vorsitzenden werden in den Ausschüssen aus ihrer Mitte gewählt.

- (5) Abweichend kann die Gemeindevertretung über das Verfahren zur Bildung von Ausschüsse nach § 50 (2) bis (4) der Gemeindeordnung, einen einstimmigen Beschluss fassen.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Das Verfahren regelt sich nach § 51 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 19 (4) dieser Satzung.
- (7) In Angelegenheiten nach § 5 (4) ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 17

Hauptausschuss

- (1) In der Gemeinde wird ein Hauptausschuss gebildet. Er besteht aus 6 Mitgliedern der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestimmen.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses wird aus der Mitte des Hauptausschusses durch die Mitglieder des Hauptausschusses gewählt. Für den Hauptausschuss gilt die Zuständigkeitsregelung gemäß § 57 GO.
- (3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten nach § 5 (4) ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 18

Entschädigung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und sein Vertreter, die Gemeindevertreter, Vorsitzende der Fraktionen, die Ortsbürgermeister, die Mitglieder des Ortsbeirates und sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Verdienstausfall und Erhalt einer Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 19

Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister der Gemeinde Letschin.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin „Oderbruch-Rundschau“ bekannt gemacht.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind im vollen Wortlaut, gegebenenfalls mit dem Hinweis der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums bekannt zu machen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 5 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister der Gemeinde Letschin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen

ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 volle Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) *Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden mindestens 7 volle Tage, der Sitzung des Ortsbeirates und der Ausschüsse 5 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin, für den Ortsbeirat in den des betreffenden Ortsteiles, bekannt gemacht.* Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlagens ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 volle Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei wird der Tag des Anschlagens und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlagens ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. *Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.*
- (6) Die Standorte der Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin befinden sich:
1. im Ortsteil Gieshof-Zelliner Loose, Gieshofer Hauptstraße 38,
 2. im Ortsteil Groß Neuendorf, Groß Neuendorfer Straße der Freundschaft 12,
 3. im Ortsteil Kiehnwerder, Kiehnwerder 20,
 4. im Ortsteil Kienitz,
 - a. *Straße der Befreiung Weg beim Panzerdenkmal,*
 - b. Oderstraße Bushaltestelle,
 5. im Ortsteil Letschin,
 - a. Bahnhofstraße 30 a,
 - b. Karl-Marx-Straße neben der Litfasssäule,
 - c. Wilhelmsauer Dorfstraße 23,
 - d. Solikanter Dorfstraße 15,
 6. im Ortsteil Neubarnim, *Neubarnimer Dorfstraße 96,*
 7. im Ortsteil Ortwig, *Ortwiger Hauptstraße 26,*
 8. im Ortsteil Steintoch,
 - a. An der Eichenallee 1 a,
 - b. Hauptstraße 4,
 9. im Ortsteil Sietzing,
 - a. Sietzinger Dorfstraße 35,
 - b. Kleinneuendorfer Dorfstraße 10,
 10. im Ortsteil Sophienthal, Oderstraße 26.
- (7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin „Oderbruch-Rundschau“ zugänglich gemacht.

§ 20
In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Letschin, den 17.02.2004

.....
Lieske
Bürgermeisterin

Anlage 1
gemäß § 4 (1) Satz 2 dieser Satzung



Anlage 2
gemäß § 4 (2) Satz 2 dieser Satzung

